

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Jahrgang 2023	Ausgegeben am 11. April 2023
3. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2023/204 verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat am 7. April 2023 aufgrund des § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der Fassung LGBl. Nr. 2/2020 in Verbindung mit § 3 Abs. 8. Abs. 6 Z. 3 lit. c und d und Abs.5 NÖ Jagdgesetz 1974 LGBl.6500 in der Fassung LGBl. Nr. 2/2020, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2023/2024 verordnet wird

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erlässt für die Jagdjahre 2023/2024 nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Neunkirchen zu:

die Elstern	von 1. August 2023 bis 15. März 2024
die Eichelhäher	von 1. August 2023 bis 15. März 2024
die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2023 bis 31. März 2024
sowie	
Aaskrähen aus Junggesellentrupps	von 1. Jänner bis 31. Dezember 2023
und	von 1. Jänner bis 31. Dezember 2024

§ 2

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, VBl. NK Nr. 5/2022, außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau-Stellvertreterin

Mag. Eva Bauer

